Verpackungsvorschriften
Leitfaden für Lieferanten

Version 1.0 – Stand 12.11.2026

Inhaltsverzeichnis

1. Ziel ... 3
2. Umgang mit der Versand- und Verpackungsvorschrift ... 3
3. Verpackung ... 4
3.1 Allgemeine Verpackungsanforderungen ... 4
3.2 Ergänzende Hinweise für lackierte Komponenten ... 5
3.3 Ergänzende Hinweise für elektronische Komponenten ... 5
3.4 Ergänzende Hinweise für empfindliche Teile ... 6
3.5 Ergänzende Hinweise zum Fixieren von beweglichen Teilen ... 6
3.6 Ladungsträger ... 7
3.7 Hilfspackmittel ... 8
3.7.1 Holzzwischeneinlagen ... 8
3.7.2 Holzeinlagen für Spannbänder ... 9
3.7.3 Spannbänder und Kantenschutz ... 9
3.7.4 Verpackungsreihenfolge / Größe des Ladungsträgers ... 9
3.7.5 Schutz vor Umwelteinflüssen ... 9
3.7.6 Ausgleich von Höhendifferenzen ... 9
3.7.7 Schwerpunkt ... 9
4.Kennzeichnung ... 10
4.1 Notwendigkeit ... 10
4.2 Voraussetzungen ... 10
4.3 Hilfsmittel ... 10
4.4 Beschriftung und Position ... 10
5. Begleitdokumente ... 11
5.1 Lieferschein / Packliste ... 11
5.2 Zollpapiere (bei nicht EU-Lieferungen) ... 11
5.3 Dokumente gemäß QSB-Code ... 11
5.4 Hilfsmittel ... 11
5.5 Inhalt des Lieferscheins ... 12
5.6 Inhalt der Packliste ... 13

1. Ziel

Die Versand- und Verpackungsvorschrift gilt standardmäßig für alle Lieferanten weltweit. Unsere Anforderungen und die Verantwortlichkeiten der Lieferanten werden darin allgemeingültig beschrieben. Die daraus resultierenden Vorgaben bilden einen einfachen und praxisorientierten Leitfaden, der somit einen reibungslosen Materialfluss zwischen den Lieferanten und der KNDS Deutschland GmbH & Co. KG (nachfolgend als KNDS bezeichnet) ermöglicht und einen wichtigen Bestandteil der Lieferkette mit stabilen Prozessen darstellt.

2. Umgang mit der Versand- und Verpackungsvorschrift

Das Dokument ist im aktuellen Stand auf der KNDS-Homepage beim Einkauf unter Dokumente und Formulare verfügbar.

Verstöße gegen diese Vorschrift können sich abhängig von Art, Umfang und Wiederholung der Abweichung auf die Lieferantenbewertung auswirken. Bezüglich Lieferadresse und Rechnungsanschrift sind die Angaben auf unseren Bestellungen unbedingt zu beachten

Die jeweils mit der Bestellung bzw. vertraglich einbezogene Version der Versand- und Verpackungsvorschrift ist maßgeblich. Änderungen mit Kosten- oder Terminwirkung sind vor Umsetzung mit KNDS abzustimmen.

Der Lieferant hat sicherzustellen, dass die Anforderungen dieser Vorschrift auch durch von ihm eingesetzte Unterlieferanten, Verpackungsdienstleister und sonstige Erfüllungsgehilfen eingehalten werden, soweit diese mit Verpackung oder Versand der an KNDS zu liefernder Ware befasst sind.

KNDS behält sich vor, artikelspezifische Versand- und Verpackungsvorgaben mit dem Lieferanten zu vereinbaren. Auswirkungen auf Kosten oder Liefertermine sind vor Umsetzung mit dem zuständigen Einkauf abzustimmen.

Bei widersprüchlichen Anforderungen gelten vorrangig die auftrags- bzw. artikelspezifisch vereinbarten Vorgaben. Im Übrigen gelten die vertraglich vereinbarten Dokumente in der dort festgelegten Rangfolge.
Alle Verpackungen sowie die damit verbundenen Prozesse müssen den jeweils gültigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften entsprechen. Dies umfasst insbesondere nationale und internationale Regelungen in Bezug auf Produktsicherheit, Umwelt- und Entsorgungsvorschriften, Gefahrgutbestimmungen sowie materialspezifische Anforderungen. Der Lieferant ist dafür verantwortlich, sich über die jeweils aktuellen gesetzlichen Anforderungen zu informieren und deren Einhaltung jederzeit sicherzustellen.

3. Verpackung

3.1 Allgemeine Verpackungsanforderungen

Alle eingesetzten Verpackungsmaterialien müssen der europäischen Verpackungsverordnung – VO (EU) 2025/40 („Packaging and Packaging Waste Regulation“ – PPWR) entsprechen. Für alle gelieferten Verpackungen, die unter den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR) fallen, hat der Lieferant sicherzustellen, dass die Anforderungen der Verordnung erfüllt werden. Insbesondere sind die erforderliche Konformitätsbewertung gemäß Artikel 38, die technische Dokumentation gemäß Anhang VII sowie die EU-Konformitätserklärung gemäß Artikel 39 durch den jeweils verantwortlichen Wirtschaftsakteur entsprechend den gesetzlichen Vorgaben erstellt und aktuell gehalten. Der Lieferant hat dem Auftraggeber die gültige EU-Konformitätserklärung sowie die zugehörige technische Dokumentation auf Anforderung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zehn (10) Arbeitstagen, in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. Änderungen an Verpackung, Verpackungsmaterial oder Verpackungsausführung, die Auswirkungen auf die Konformität haben können, sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. In diesen Fällen sind die betroffenen Unterlagen entsprechend zu aktualisieren und auf Anforderung erneut bereitzustellen.

Die Verpackungen müssen recyclingfähig sein.

- Verbundmaterialien: Sofern in begründeten Einzelfällen aus technischen Gründen abweichende Verpackungsmaterialien erforderlich sind, ist dies KNDS vorab anzuzeigen und abzustimmen. Die geltenden gesetzlichen Anforderungen sind in jedem Fall einzuhalten.
- Kunststoffpaletten müssen ausschließlich aus PE (Polyethylen), PP (Polypropylen) oder PET (Polyethylenterephthalat) bestehen. PVC (Polyvinylchlorid) ist unzulässig
- Schrumpf- und Stretchfolien müssen aus PE (Polyethylen) bestehen
- Beutel und Säcke aus Folie müssen aus PE (Polyethylen) bestehen
- Papier und Pappe muss frei von papierproduktionsschädlichen Stoffen sein
- Styropor-Chips sind unzulässig
- Füllmaterialien dürfen ausschließlich Wellpappe, Papier oder Folienluftpolster sein
- Umreifungsbänder dürfen ausschließlich als Kunststoffbänder aus PP (Polypropylen) und PET (Polyethylenterephthalat) Verwendung finden
- Einsatz von Metallbändern zur Umreifung ist nur in Ausnahmefällen zulässig
- wird bei Drittlandsware Holz als Verpackungswerkstoff eingesetzt, ist der IPPC-Standard anzuwenden

Die ausgewählte Verpackung muss den Anforderungen des zu verpackenden Gutes entsprechen, dabei muss sie den Belastungen der vorgesehenen Beförderungsart gerecht werden. Dieses bedeutet, dass Transportweg und Transportmittel sowie mögliche einwirkende Umstände, wie Witterungseinflüsse und die Behandlung bei Umladungen, zwingend berücksichtigt werden müssen.

Durch die Versandverpackung ist eine ausreichende Sicherung der Verpackungs- und Ladeeinheiten, während des Transportes, Umschlags und der Lagerhaltung zu gewährleisten. Um eine qualitätsgerechte Anlieferung von Teilen erreichen zu können, müssen mindestens folgende Punkte eingehalten werden:

- Die Teile müssen frei von jeglicher Verunreinigung sein. (insbesondere Reste von Strahlgut oder Metallspäne, die zu rosten beginnen könnten)
- Durch die Verpackung muss der Schutz der Teile vor mechanischer Beschädigung, Verschmutzung und Korrosionsschäden gewährleistet werden.

- Aufgrund des erhöhten Verletzungsrisikos sind die Kartonagen nach Möglichkeit nicht durch Metallklammern, sondern mit Klebeband zu verschließen.
- Bei einem vollständigen Verpacken mit Folie muss die Gefahr von Wasseransammlungen verhindert werden.

Für Komponenten, die zum Beispiel auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Transportmethode speziellen Anforderungen unterliegen, welche eine genauere Spezifikation der Verpackung bzw. eine Abweichung von dieser Vorschrift erfordern, ist eine spezifische Verpackungsvorschrift zwischen Lieferanten und KNDS zu vereinbaren.

Dabei ist die von KNDS vorgegebene Dokumentenvorlage zu verwenden. Der Verpackungsvorschlag ist vom Lieferanten zu dokumentieren und muss an KNDS übermittelt und durch KNDS freigegeben werden.

3.2 Ergänzende Hinweise für lackierte Komponenten

- Schäden durch Anschlagen/Scheuern zwischen einzelnen Bauteilen muss verhindert werden, d. h. Verwendung, z.B. von Zwischenlagen und Puffermaterial zwischen den Bauteilen.
- Farbabplatzungen an Kanten müssen durch entsprechende Gegenmaßnahmen verhindert werden, z. B. Kantenschutz anbringen.
- Wenn Material mit Planen geschützt wird, muss ein Abscheuern der Beschichtung speziell an Kanten durch Polsterung verhindert werden.
- Aufgrund des noch nicht vollständigen Oberflächenschutzes sind grundierte Komponenten zu schützen wie unlackierte Teile, müssen jedoch ebenfalls vor Lackschäden geschützt werden.

3.3 Ergänzende Hinweise für elektronische Komponenten

Beim Versand elektronischer Bauteile kann eine elektrostatische Entladung, ugs. „Stromschlag“ („ESD“ = electrostatic discharge) zu irreversiblen Schäden an der Ware führen. Empfindliche elektronische Transportgüter müssen deshalb zur Vermeidung von elektrostatischer Aufladung innerhalb der Verpackung mit Hilfe von antistatischem Verpackungsmaterial oder mit elektrostatischen Verpackungen nach der Norm DIN EN 61340-5-3 (drei Kategorien: Conductive (C), Dissipative (D) und Shielding (S)) geschützt werden. Entsprechende Verpackungen sind bis an die Produktionslinie nicht zu öffnen und müssen durch den Hersteller entsprechend gekennzeichnet werden.

Die zusätzliche Absicherung gegen mechanische Belastung, ist durch stoßdämpfende antistatische, leitfähige Noppenfolie oder Noppenschaumverpackungen sicherzustellen. Freiliegende Kabel, Kabelbäume und Stecker sind gegen Verschmutzung, Eindringen von Feuchtigkeit, Kabelbruch und sonstige Beschädigung zu schützen. Kabel und Stecker müssen während des Transportes und der Lagerung nachhaltig an der Baugruppe fixiert werden. Dabei muss das Umknicken von Kabeln sowie das Schleifen von Kabeln oder Steckern über den Untergrund während des Transportes verhindert werden. Das verwendete Ladehilfsmittel ist gemäß diesen Anforderungen zu wählen.

3.4 Ergänzende Hinweise für empfindliche Teile

Häufig werden Packgüter transportiert, die gegenüber mechanischen Belastungen besonders empfindlich sind und durch Polstermittel gegen die Einwirkung von Stößen, Erschütterungen, Vibrationen und Druck geschützt werden müssen, z.B. Schaltschränke. Eine andere Funktion der Polstermittel ist der Schutz von Folienhüllen bei der Trockenmittel- und VCI-Methode. Um ein Durchscheuern/ Durchstoßen der Folie zu vermeiden, werden alle scharfkantigen und eckigen Packgutteile, die mit der Folienhaube in Berührung kommen, durch Polster abgedeckt.

3.5 Ergänzende Hinweise zum Fixieren von beweglichen Teilen

Bewegliche Teile werden vom Lieferanten gekennzeichnet um im Anschluss durch Verzurren, Verkeilen oder Polstern festgesetzt.

3.6 Ladungsträger

Packstücke sind, soweit aufgrund Art, Größe und Gewicht erforderlich und technisch sinnvoll, staplerfähig bzw. kranbar auszuführen.

Jeder Ladungsträger muss über Staplertaschen mit folgenden Abmessungen verfügen.

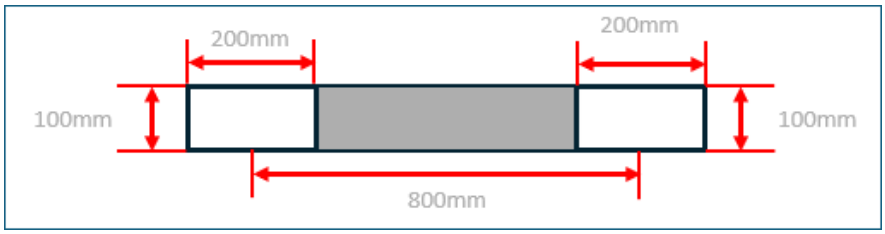

Folgende Ladungsträger werden von KNDS akzeptiert.

EPAL-Gitterbox 1240x835x1000 mm		Max. 1000 kg	Mehrweg
Halbe Gitterboxen 1240x835x500 mm		Max. 1000 kg	Einweg
EPAL-Europalette 1200x800x155 mm (Punkt 3.7.4)		Max. 1000 kg	Mehrweg
Aufsatzrahmen für Paletten			Mehrweg
Sonderladungsträger		Bis zu 12 to.	Einweg/ Mehrweg
Industriepalette (Punkt 3.7.4)		Max. 1000 kg	Einweg

KNDS behält sich vor Aufträge zu bestimmen, bei denen diverse Bau- oder Anlagenteile nach vorheriger Abstimmung in speziell dafür angefertigte Vorrichtungen, wie z.B. Stahlgestelle, Holzverschläge oder sonstige Sonderladungsträger zu verpacken sind.

Vor Beschaffung bzw. Herstellung eines Sonderladungsträgers ist die schriftliche Freigabe durch den zuständigen Einkauf einzuholen. Etwaige Mehrkosten sind vorab auszuweisen und bedürfen ebenfalls der schriftlichen Freigabe. Ohne vorherige Freigabe besteht kein Anspruch auf Erstattung zusätzlicher Kosten. Lose Teile innerhalb einer Sendung müssen separat verpackt werden (Tüten oder Kartons innerhalb des Packstücks). Das Hauptaugenmerk muss darauf liegen, einen sicheren Transport gewährleisten zu können. Bei Mehrweg- und Sonderladungsträgern sind Rückführung, Kostentragung und ggf. Tausch vor der ersten Lieferung zwischen Lieferanten und KNDS abzustimmen. Kommen Mehrwegladungsträger (Europaletten, Eurogitterboxen) defekt bei KNDS an, werden diese nicht getauscht! KNDS behält sich vor, defekte Ladungsträger anzunehmen oder abzulehnen.

3.7 Hilfspackmittel

Als Hilfspackmittel werden alle Packmittel bezeichnet, welche zum Sichern (gegen Verrutschen in alle Richtungen und daraus resultierende Beschädigungen) und Stapeln von Bau- oder Anlagenteilen verwendet werden können. Folgende Hilfs-Packmittel werden akzeptiert:

3.7.1 Holzzwischeneinlagen

Zwischeneinlagen aus Holz verhindern den direkten Teilekontakt und gewährleisten so einen Schutz gegen Verrutschen und Beschädigung der Oberfläche. Bei Anlieferungen mit einem Nettogewicht über 50kg (speziell Stahlbauteile / Stahlplatten) müssen Zwischeneinlagen zwingend verwendet werden.

3.7.2 Holzeinlagen für Spannbänder

Die Ware auf dem gewählten Ladungsträger ist gegen Verrutschen zu sichern. Für das Verzurren der Materialen müssen Spannbänder aus Kunststoff verwendet werden. Diese dürfen nicht unter der Palette (unter den Füßen des Packstücks) verlaufen.

Zusätzlich sind zu den Holzunterlagen Kantenschutz-Winkel aus Kunststoff zu verwenden, um ein Scheuern an (scharfen) Kanten zu vermeiden. Spannbänder dürfen sich beim Transport nicht lösen.

3.7.3 Spannbänder und Kantenschutz

Spannbänder (zur Sicherung der Materialen gegen Verrutschen in alle Richtungen) müssen mit Holzunterlagen unterbaut werden. Die Holzunterlagen dienen dazu, den Druck, welcher beim Verzurren entsteht, aufzunehmen und gleichmäßig zu verteilen. Die Spannbänder dürfen nicht direkt auf der Oberfläche der Materialen aufliegen, da durch den Druck Beschädigungen (Verbiegen, Beschädigung der Oberfläche) beim Straffziehen entstehen können. Holzeinlagen sind stehend an den Seiten, als auch über der Ware anzubringen.

3.7.4 Verpackungsreihenfolge / Größe des Ladungsträgers

Alle Materialen müssen in aufsteigender Reihenfolge (d.h. große / schwere Teile unten, kleine / leichte Teile oben) sortiert verpackt werden. Die Größe des Ladungsträgers ist dabei so zu wählen, dass kein Teil der Ware an den Seiten übersteht, d.h. der Ladungsträger muss größer als die Länge und Breite der Ware sein. Ebenfalls soll beim Einsatz von Gitterboxen sichergestellt werden, dass die Ladung nicht über den Stapelrand der Gitterbox ragt und somit die Stapelfähigkeit der Gitterbox beschränkt. Der Ladungsträger muss ausreichend groß sein, um den Schwerpunkt des Materials auf dem Ladungsträger mittig zu zentrieren

3.7.5 Schutz vor Umwelteinflüssen

Es ist bei allen Arten von Packstücken erforderlich, geeignete Maßnahmen zu treffen, um die darin befindlichen Bau- oder Anlagenteile vor Korrosion (v.a. blanke Teile) und Verschmutzungen durch Umwelteinflüsse wie Regen oder Spritzwasser zu schützen. Dies lässt sich durch ein Foliieren des Packstücks mit Stretch- bzw. Verpackungsfolie sicherstellen. Die Folie darf nur an den Seitenflächen und oberhalb der Ware angebracht werden, damit die Luft unter der Folie noch zirkulieren und sich im Inneren kein Kondenswasser bilden kann.

3.7.6 Ausgleich von Höhendifferenzen

Werden Materialen auf Ladungsträger gestapelt und treten dabei Höhendifferenzen in den Zwischenräumen auf, müssen diese mit Holz/sonstigen Stapelhilfen ausgeglichen werden, sodass diese waagerecht auf dem Ladungsträger gelagert sind. So lässt sich ein Kippen des Packstücks beim Transport vermeiden.

3.7.7 Schwerpunkt

Die Verpackung muss seitens Lieferanten so gestaltet sein, dass das versandfertige Material bei Be- und Entladung nicht kippen kann.

Für eine sichere Lastverteilung ist es sicherzustellen, dass sich der Schwerpunkt des Packstücks möglichst tief und mittig befindet. Falls eine gleichmäßige Gewichtsverteilung nicht durchgehend möglich ist, so ist der Schwerpunkt des Packstücks eindeutig zu kennzeichnen.

4.Kennzeichnung

4.1 Notwendigkeit

Um eine schnelle und einfache Identifikation, also einen schnellen Durchlauf der Materialien beim Wareneingangs-Prozess zu ermöglichen, müssen diese sortenrein verpackt und eindeutig gekennzeichnet werden. Sofern Bauteile aufgrund ihrer Materialbeschaffenheit nicht direkt beklebt werden dürfen, müssen seitens Lieferanten Vorschläge gemacht werden, wie das Material zu etikettieren ist.

Die Kennzeichnung der einzelnen Materialen muss folgende Angaben beinhalten; um eine reibungslose Vereinnahmung seitens KNDS zu ermöglichen.

1. KNDS-Materialnummer und Zeichnungsnummer (TKZ)

4.2 Voraussetzungen

Unterschiedliche Artikel, Bestellpositionen bzw. Fertigungssätze müssen eindeutig identifizierbar und voneinander abgegrenzt sein. Mischverpackungen sind zulässig, sofern die eindeutige Zuordnung gewährleistet ist und keine abweichenden Vorgaben, insbesondere zur Satzanlieferung, bestehen. Diese kann entweder mit Hilfe von Tüten, Kartons oder sortenreiner Stapelung (mit Trennlagen oder Stretch-Folie) erfolgen.

4.3 Hilfsmittel

Zur Kennzeichnung der Artikel einer Lieferung müssen entweder Klebe- oder Hängeetiketten mit Drahtbügeln an den Teilen/Verpackungen angebracht werden. Klebeetiketten müssen leicht und ohne Rückstände von der Oberfläche der Teile zu lösen sein.

4.4 Beschriftung und Position

Die Beschriftung der gelieferten Materialien muss eindeutig und gut lesbar sein. Dabei ist die Angabe der korrekten KNDS-Artikelnummer und TKZ-Nummer zwingend vorgeschrieben.
Die Beschriftungsposition der Bauteile soll so gewählt werden, dass diese auch in verzurrtem Zustand (bei größeren Bauteilen) sofort erkannt werden kann, d. h. das Etikett muss am Außenbereich der Teile angebracht werden.

5. Begleitdokumente

5.1 Lieferschein / Packliste

Um eine Lieferung kontrollieren und dokumentieren zu können, muss dieser ein Lieferschein und eine Packliste beigestellt werden. Bei Sendungen mit mehreren Packstücken muss eine eindeutige Zuordnung der Inhalte gewährleistet sein. Eine Packliste je Packstück ist nur erforderlich, sofern dies für die eindeutige Zuordnung notwendig ist oder von KNDS gefordert wird.

5.2 Zollpapiere (bei nicht EU-Lieferungen)

Folgende Papiere sind erforderlich:
- Handelsrechnung bzw. Zoll-Rechnung (bei kostenfreier Lieferung)
- Original-Präferenzpapiere (für Ursprungsländer mit EU-Abkommen wie z.B. ATR, EUR.1)

5.3 Dokumente gemäß QSB-Code

Die, gemäß QSB-Code, geforderte Lieferdokumentation muss spätestens beim Eingang der Ware vorliegen. Die Übermittlung der Dokumentation hat gemäß Vorgabe der QS-0002 und QSV-1 (bzw. QSV-2 sofern vereinbart) zu erfolgen.

5.4 Hilfsmittel

Die Begleitdokumente müssen direkt an den Packstücken angebracht und leicht entfernt werden können. Dafür empfiehlt sich die Verwendung einer Lieferschein- oder Packlisten-Tasche.

Beispiel:



5.5 Inhalt des Lieferscheins

Die Angaben auf dem Lieferschein müssen mit der gelieferten Ware zu 100% übereinstimmen. Bei Anlieferung von AIT-pflichtiger Ware muss der GTIN-Code auf dem Lieferschein in Form GS1-Data-Matrix (keine Textform) angedruckt sein.

Werden mehrere Materialen mit GTIN-Codes in einer Sendung angeliefert, so sind die Codes auf einem separaten Blatt als Anhang zum Lieferschein beizulegen. Dieses Blatt muss zusätzlich auf die jeweilige KNDS-Bestellnummer und KNDS-Bestellpositionsnummer referenzieren.

Beispiel GTIN Codes (Form GS1-Data-Matrix)



Auf dem Lieferschein sind folgende Angaben Pflicht:

1. Ihre Lieferschein-Nr.
2. KNDS - Bestellnummer
3. KNDS-Bestellpositionsnummer
4. KNDS-Materialnummer und Zeichnungsnummer (TKZ)
5. KNDS - Artikelbezeichnung
6. Charge – und / oder Serialnummern
7. Gesamtliefermenge je Lieferschein
8. Mengenschlüssel (Stk., m² etc.)
9. Anlieferadresse (analog der Angabe in der Bestellung)
10. Art und Anzahl der einzelnen Ladungsträger/Verpackungen
11. Sofern erforderlich: Hinweis aus ESD-Richtlinien (bei Elektronikbauteilen)
12. Sofern per Bestellung gefordert: Verfalldatum / Herstelldatum des Materials

5.6 Inhalt der Packliste

Bei Sendungen mit mehreren Packstücken muss eine eindeutige Zuordnung der Inhalte gewährleistet sein. Eine Packliste je Packstück ist nur erforderlich, sofern dies für die eindeutige Zuordnung notwendig ist oder von KNDS gefordert wird.

Bei Anlieferung von AIT-pflichtiger Ware muss der GTIN-Code auf der Packliste in Form GS1-Data-Matrix (keine Textform) angedruckt sein.

Werden mehrere Materialen mit GTIN-Codes in einer Sendung angeliefert, so sind die Codes auf einem separaten Blatt als Anhang zur Packliste beizulegen. Dieses Blatt muss zusätzlich auf die jeweilige KNDS-Bestellnummer und KNDS-Bestellpositionsnummer referenzieren.

Beispiel GTIN Codes (Form GS1-Data-Matrix)



Auf der Packliste sind folgende Angaben Pflicht:

1 Ihre Packlisten-Nr.

2 KNDS – Bestellnummer je Packstück

3 KNDS-Bestellpositionsnummer je Packstück

4 Liefermenge je Packstück

5 Mengenschlüssel (Stk., m² etc.)

6 KNDS-Materialnummer und Zeichnungsnummer (TKZ) je Packstück

7 KNDS - Artikelbezeichnung je Packstück

8 Charge – und / oder Serialnummern